

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss** **Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 werden nachfolgend näher bezeichnete Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### **Bauerbahn**

Die von der Rheydter Straße zwischen den Häusern Rheydter Straße 301 und 303 in südwestliche Richtung abgehende Straße. Auf einer Länge von 245 Metern, bis zur Zufahrt zu Haus Bauerbahn 6 C.

Widmungsbeschränkung: keine  
Neuss - Bebauungsplan 192

### **Gottfried-Schmitz-Weg**

Die von der Steinhausstraße zwischen Haus 46 und 48 in nordöstliche Richtung abgehende Straße, auf einer Länge von 59 Metern, bei Haus Gottfried-Schmitz-Weg 1 in nordwestliche Richtung abknickend auf einer Länge von 116 Metern bis zur Zufahrt des Hauses Gottfried-Schmitz-Weg 11.

Zwischen den Häusern Gottfried-Schmitz-Weg 18 und 19 in nordöstliche Richtung führend auf einer Länge von 55 Metern.

Bei Haus Gottfried-Schmitz-Weg 1 in südöstliche Richtung führend, nach 31 Metern in nordöstliche Richtung abknickend bis zum Ende des Wohnhauses Gottfried-Schmitz-Weg 25.

Einschließlich der Parkstände gegenüber Haus 1, gegenüber der Häuser 2 und 3, gegenüber der Häuser 11 und 12 und des Parkstandes gegenüber Haus 23.

Einschließlich des Fußweges beginnend an der Zufahrt zu Haus 11, entlang dieser, auf einer Länge von 17 Metern.

Einschließlich des Fußweges entlang des Hauses Gottfried-Schmitz-Weg 24.

Einschließlich des Fußweges beginnend an der Grünfläche nordwestlich von Haus 11, entlang der Häuser Gottfried-Schmitz-Weg 11 bis 14 verlaufend, an der Grünfläche zwischen den Häusern 23 und 15 in südöstliche Richtung abknickend, entlang der Häuser Gottfried-Schmitz-Weg 30 bis 25 weiterführend und auf die Engelbertstraße mündend, auf einer Länge von 260 Metern.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch der Fußwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt

Neuss – Bebauungsplan 43/10 und V43/11

### **Specker Straße**

Der von der Specker Straße bei Haus Specker Straße 30 in südwestliche Richtung abzweigende Stichweg, bis zur Zufahrt des Hauses Specker Straße 34, auf einer Länge von 30 Metern.

Widmungsbeschränkung: keine  
Hoisten – Bebauungsplan 377

Gemäß § 6 Abs.1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die genannten Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft und mit Bekanntmachung dieser Verfügung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Bongartz und Herr Spilka vom Bauverwaltungsamt der Stadt Neuss zur Verfügung (Rathaus Neuss, Gebäude Neumarkt 12, 2. Etage, Zimmer 2.06 und 2.03, Tel. 02131/90-6002 und -6010, e-mail: [bauverwaltung@stadt.neuss.de](mailto:bauverwaltung@stadt.neuss.de) ✉: Stadtverwaltung, 41456 Neuss). Zu den gewidmeten Verkehrsflächen können dort auch Pläne und Unterlagen, die nicht Bestandteil dieser Verfügung sind, eingesehen werden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Hinweise:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Um Ihnen unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Kontakt mit mir aufzunehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Neuss, den 27.04.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Hölters  
Beigeordneter